

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/12/9 86/05/0126

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.12.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §14 Abs4:

AVG §47 Abs1;

Rechtssatz

Einem Antrag auf Berichtigung einer Niederschrift ist nicht zu entsprechen, wenn diese den Formvorschriften des 14 AVG 1950 entspricht, also insbesondere die Namen der anwesenden Beteiligten enthält und durch Beisetzung deren eigenhändiger Unterschrift bestätigt worden ist und daher als öffentliche Urkunde vollen Beweis über ihren Inhalt macht (Hinweis E 26.10.1955, 2320/54, E 28.1.1970, 0281/69).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986050126.X03

Im RIS seit

06.12.2005

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$